



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

1. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung

über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza vom 27.11.2014

Hiermit wird der am 27.11.2014 veröffentlichte Wortlaut der Tierseuchenallgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza wie folgt geändert:

Auf der Grundlage der §§ 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetz und des § 13 der Geflügelpest-Verordnung ergeht hiermit nachfolgende geänderte Allgemeinverfügung.

Sämtliches in den

- **Ortsteilen Friedersdorf, Osteroda und Redlin der Stadt Herzberg**
 - **des Ortsteiles Malitschkendorf der Gemeinde Kremitzau**
 - **des Ortsteiles Jagsal der Stadt Schlieben**
- gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort ausschließlich**

1. **in geschlossenen Ställen oder**
2. **unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.**

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung gilt bis auf Widerruf.

Begründung:

Die Aufstallung von gehaltenem Geflügel ist gemäß § 13 Abs.2 der Geflügelpestverordnung nach Durchführung einer Risikobewertung anzuordnen.

In Tierhaltungen in mehreren Provinzen in den Niederlanden sowie in Tierhaltungen und bei Wildvögeln in den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurde der Ausbruch der aviären Influenza (Geflügelpest) amtlich festgestellt.

Der Risikobewertung wurde gemäß § 13 Abs. 1 und 2 der Geflügelpestverordnung zugrunde gelegt, dass sich die oben genannten Ortsteile in einer geflügeldichten Region befinden.

Bei der aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen und damit Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge haben kann.

Die Maßnahme wurde unter Berücksichtigung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere - ggf. mildere - Möglichkeiten, den Ausbruch der Tierseuche im

Landkreis Elbe-Elster nach Möglichkeit schnell und wirksam zu verhindern, sind nicht ersichtlich.

Aus diesem Grund war die Aufstallung des Geflügels anzuordnen. Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 EUR geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster), schriftlich oder zur Niederschrift einzu-legen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Hinweis:

Ich weise darauf hin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegerter Widerspruch aufgrund der durch den § 37 des TierGesG angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung hat.

Sie können entweder bei der vorbezeichneten Behörde oder beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs beantragen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> (Landkreis Elbe-Elster) bzw. unter www.erv.brandenburg.de (Verwaltungsgericht Cottbus) aufgeführt sind.

Gesetzliche Grundlagen:

- Gesetz zur Vorbeugung vor und der Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22.Mai 2013 (BGBl.I S.1324)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Neufassung vom 08.Mai 2013 (BGBl.I S.1245), zuletzt geändert am 17.Apr.2014 (BGBl.I S.388),
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), in der geltenden Fassung.

Herzberg, den 13.01.2015

Im Auftrag
DVM Ilona Schrupf
Amtstierärztin

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde

13. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 8. Juli 1992 in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Stabilisierungsgesetz, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 13 vom 13. Juli 2000

Aufgrund der §§ 10 bis 14 und § 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/2014 [Nr. 32]) hat die Verbandsversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 15.12.2014 folgende 13. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 8. Juli 1992 in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Abs. 1 StabG, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 13 vom 13. Juli 2000, zuletzt geändert durch 12. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 17.12.2013, in der Fassung der Veröffentlichung vom 29. Januar 2014 wird wie folgt geändert:

(1) Im § 15 wird der Absatz 15.3. wie folgt neu gefasst:

§ 15 - Deckung des Finanzbedarfs

15.3. Die Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzusetzen.

(2) Der § 16 wird wie folgt neu gefasst:

§ 16 - Jahresabschlussprüfung

Der Jahresabschluss ist von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen, ehe er der Verbandsversammlung vorgelegt wird.

(3) Die Anlage I wird wie folgt neu gefasst:

Anlage I

Wasserversorgung	Stimmzahl	Abwasserbehandlung	Stimmzahl
Stadt Herzberg (Elster)	19	Stadt Herzberg (Elster)	19
Stadt Falkenberg/Elster	14	Stadt Falkenberg/Elster	14
Stadt Uebigau-Wahrenbrück für die OT Uebigau, Langennaundorf, Bomsdorf, München, Bahnsdorf, Neudeck, Drasdo, Wiederau	6	Stadt Uebigau-Wahrenbrück für die OT Uebigau, Langennaundorf, Bomsdorf, München, Bahnsdorf, Neudeck, Drasdo, Wiederau	6
Stadt Schönewalde	7	Stadt Schönewalde	7
Fichtwald	2	Fichtwald	2
Hohenbucko	2	Hohenbucko	2
Kremitzau für den OT Polzen	1	Kremitzau für den OT Polzen	1
Lebusa	2	Lebusa	2
Schlieben für den OT Werchau	1	Schlieben für den OT Werchau	1
Stadt Dahme/Mark für den Ortsteil Schöna-Kolpien	1	Stadt Dahme/Mark für den Ortsteil Schöna-Kolpien	1

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese 13. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg, den 16.12.2014

gez. Kestin
Verbandsvorsteher

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

Auf der Grundlage der §§ 1, 2 und 10 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl I Nr. 18) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda am 16.12.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 11.12.2012, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 1/2013 vom 23.01.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.12.2013, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 1/2014 vom 29.01.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:
„Aufgabe des Verbandes sind die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung) einschließlich der Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen.“
2. § 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:
Organe des Verbandes
„Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin (Verbandsleitung) sind die Organe des Verbandes.“
3. § 4 wird geändert und wie folgt neu gefasst:
Zusammensetzung der Verbandsversammlung
„Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet eine(n) Vertreter/in in die Verbandsversammlung, der/die jeweils eine Stimme hat. Die Summe der auf alle Verbandsmitglieder entfallenden Stimmen ist die satzungsmäßige Stimmenzahl (fünf Stimmen).“
4. § 7 wird in der Überschrift und im Abs. 1 wie folgt geändert und neu gefasst:
„§ 7 - Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin
(1) Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin ist hauptamtlich tätig.“
5. § 7 Abs. 2 wird gestrichen, Abs. 3 wird Abs. 2, Abs. 4 wird Abs. 3.
6. An § 7 Abs. 3 (neu) wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt auch für den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin des Verbandsvorstehers.“
7. § 9 wird insgesamt geändert und wie folgt neu gefasst:
„9 - Verbandswirtschaft
*(1) Auf die Wirtschaftsführung des Verbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe sinngemäß Anwendung.
(2) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr“*
8. § 10 Abs. 3 Satz 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:
„Der Umlageanteil aus dem Betriebskostenfehlbedarf der Trinkwasserversorgung bestimmt sich hälftig nach dem Verhältnis der Leistungen des Verbandes, die die Anschlussnehmer im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes, mit dem dieses Mitglied im Verband ist, nach der Summe der Verbrauchsabrechnungen in Anspruch genommen haben, zu der Gesamtmenge der vom Verband erbrachten Leistungen; zur anderen Hälfte bestimmt er sich nach dem Verhältnis der Einwohner des Verbandsmitgliedes zur Summe der Einwohner aller Verbandsmitglieder.“
9. § 11 Abs. 1 Satz 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:
„Der Rechtsübergang erfolgt unentgeltlich.“
10. § 15 wird geändert und wie folgt neu gefasst:
„§ 15 - Änderung der Verbandssatzung
*(1) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl.
(2) Im Übrigen gilt § 31 Abs. 2 GKG Bbg.“*

11. Die Anlage 2 zur Verbandssatzung wird gemäß § 10 Abs. 6 Ziffer 2 dieser Satzung für das Jahr 2015 aktualisiert. Die aktualisierte Anlage 2 ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.
12. Die Anlage 3 zur Verbandssatzung wird gemäß § 10 Abs. 5 dieser Satzung aktualisiert.
Die aktualisierte Anlage ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

Artikel 2

Ermächtigung

Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, eine Lesefassung der Verbandssatzung in ihrer aktuellen Fassung zu veröffentlichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Elsterwerda, den 17.12.2014

Hauptvogel

Verbandsvorsteher

Anlage 2

zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda 11.12.2012

Anlage 2 für das Jahr 2015

Verbandsumlage (VUL) für den Investitionskostenfehlbedarf nach § 10 Abs. 6 für nicht betriebsnotwendige oder nicht ausgelastete Anlagen bzw. Anlagenteile der Kläranlage Bad Liebenwerda.

Berechnung der Verbandsumlage für die Kläranlage Bad Liebenwerda für das Jahr 2015

1. Nicht genutzte Anlagenteile (Anteil an der Überkapazität = 100%)	
1.1 Anschaffungskosten (brutto mit FM)	1.223.210,61 EUR
1.2 Fördermittel	256.996,77 EUR
1.3 Anschaffungskosten (netto ohne FM)	966.213,83 EUR
1.4 Restbuchwert (netto) der Anlagen z. 31.12.2014	308.421,00 EUR
1.5 durchschnittlicher Zinssatz	4,5118 %
1.6 Restnutzungsdauer	9,59 Jahre
1.7 AfA (Abschreibung)	32.162,00 EUR
1.8 Zinsen (Restbuchwert x Zinssatz)	13.915,34 EUR
1.9 Anteil der Verbandsumlage für nicht genutzte Anlagenteile (Summe Pos. 1.7 und Pos. 1.8)	46.077,34 EUR
2. übrige Anlagenteile (Anteil an der Überkapazität = 25%)	
2.1 Anschaffungskosten (brutto mit FM)	7.954.371,29 EUR
2.2 Fördermittel	1.671.213,24 EUR
2.3 Anschaffungskosten (netto ohne FM)	6.283.158,05 EUR
2.4 Restbuchwert (netto) der Anlagen z. 31.12.2014	2.465.425,00 EUR
2.5 durchschnittlicher Zinssatz	4,5118%
2.6 Restnutzungsdauer	13,26 Jahre
2.7 NA (Abschreibung)	157.547,00 EUR
2.8 Zinsen (Restbuchwert x Zinssatz)	111.235,05 EUR
2.9 Anteil der Verbandsumlage für nur anteilig genutzte Anlagenteile(25%) (Summe aus Pos. 2.7 und Pos. 2.8 x 25%)	67.195,51 EUR
3. Verbandsumlage gesamt (Summe aus Pos. 1.9 und 2.9)	113.272,85 EUR
4. Minderung der Verbandsumlage durch Sonderabschreibung (1,45 Mio. DM) im Jahr 2002	
4.1 Anschaffungskosten	741.373,23 EUR
4.2 Restbuchwert der Anlagen z. 31.12.2014	226.404,00 EUR

4.3	durchschnittlicher Zinssatz	4,5118 %
4.4	Restnutzungsdauer	5,56 Jahre
4.5	AfA (Abschreibung)	27.578,00 EUR
4.6	Zinsen (Restbuchwert x Zinssatz)	10.214,50 EUR
4.7	Betrag der verminderten Verbandsumlage	37.792,50 EUR
	(Summe aus Pos. 4.5 und Pos. 4.6)	

5. **Im Jahr 2015 zu erhebende
Verbandsumlage** **75.480,35 EUR**
(Differenz aus Punkt 3 und Pos. 4.7)

**Verbandsumlage für den Investitionskostenfehlbedarf Jahr
2015**
Stadt Bad Liebenwerda **75.480,00 EUR**

Anlage 3 zur Verbandsatzung des Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda vom 11.12.2012

1. Umlageschlüssel des Betriebskostenfehlbedarfes 2015 - Trinkwasser - nach § 10 Abs. 3

1.	2. Trinkwasser- verbrauch* Jahr 2013 m³	3. Anteil der Gemeinde am Jahresmenge Trinkwasserverbrauch des Verbandes %	4. Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Trinkwasserverbrauch %	5. Anzahl der Einwohner der Gemeinde per 31.12.2013	6. Anteil der Gemeinde an der Anzahl der Einwohner des Verbandes %	7. Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Einwohner %	8. Anteil der Gemeinde an der VUL Betriebskostenfehl- bedarf Trinkwasser %
1. Bad Liebenwerda**	338.370	28,331	14,166	9.091	34,406	17,203	31,368
2. Elsterwerda	553.690	46,360	23,160	8.335	31,544	15,772	38,952
3. Röderland	137.806	11,538	5,769	4.084	15,456	7,728	13,497
4. Plessa	100.103	8,382	4,191	2.814	10,650	5,325	9,516
5. Hohenleipisch	64.362	5,389	2,694	2.099	7,944	3,972	6,666
Summe	1.194.331	100,00	50,00	26.423	100,00	50,00	100,00

** Bad Liebenwerda ohne OT Theisa, Maasdorf, Lausitz, Möglenz

2. Umlageschlüssel des Betriebskostenfehlbedarfes, Investitionsfinanzierung, Schuldendienst 2015 - Abwasser - nach § 10 Abs. 4

1.	2. Schmutzwasser- menge* Jahr 2013 m³	3. Fäkalien- menge* (Fw + Fs)** Jahr 2013 m³	4. Abwassermenge gesamt Jahr 2013* (Summe aus Spalte 2+3) m³	5. Anteil der Gemeinde an Jahresmenge Abwassermenge %	6. Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Abwassermenge %	7. Anzahl der Einwohner der Gemeinde per 31.12.2013 ¹⁾	8. Anteil der Gemeinde an der Anzahl der Einwohner des Verbandes %	9. Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Einwohner %	10. Anteil der Gemeinde an der VUL Betriebskostenfehl- bedarf Abwasser %
1. Bad Liebenwerda	325.803	3.300	329.103	30,063	15,032	9.091	34,406	17,203	32,234
2. Elsterwerda	546.774	646	547.420	50,006	25,003	8.335	31,544	15,772	40,775
3. Röderland	99.834	429	100.263	9,159	4,579	4.084	15,456	7,728	12,308
4. Plessa	66.469	310	66.779	6,100	3,050	2.814	10,650	5,325	8,375
5. Hohenleipisch	51.012	130	51.142	4,872	2,336	2.099	7,944	3,972	6,308
Summe	1.089.892	4.815	1.094.707	100,00	50,000	26.423	100,00	50,00	100,00

¹⁾ Bad Liebenwerda ohne OT Maasdorf

* Mengenangaben entsprechend dem Kundenverbrauch des eigenen Verbandsgebietes ohne Fremdverkauf bzw. Fremdeinleitung

** Fw = Fäkalwasser
Fs = Fäkal Schlamm

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

In der **6. Verbandsversammlung 2014** des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda wurden am **16.12.2014** folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss 6/1/14 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 11.12.2012 des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

2. Beschluss 6/2/14 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2015 des Geschäftsbereiches Trinkwasser.

3. Beschluss 6/3/14 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2015 des Geschäftsbereiches Abwasser.

4. Beschluss 6/4/14 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 106 (2) BbgK-Verf dem Landrat, als untere Landesbehörde, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 das Wirtschaftsprüfunternehmen Kästel Kollegen Weißwasser vorzuschlagen.

5. Beschluss 6/5/14 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt die Niederschlagung von nicht bebringbaren Gebührenforderungen in Höhe von insgesamt 51.489,29 EUR. Der Verbandsvorsteher wird beauftragt die Niederschlagung zu veranlassen und im Jahresabschluss 2014 entsprechend auszuweisen.

6. Beschluss 6/6/14 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt, die Baumaßnahme „Los 1 - Sanierung Pumpwerk Süd Elsterwerda“ an das Unternehmen Schulz Bau GmbH Torgau zu vergeben. Der Verbandsvorsteher und der Vorsitzende der Verbandsversammlung werden ermächtigt, dem vorbenannten Unternehmen den Auftrag zu erteilen.

7. Beschluss 6/7/14 - öffentlich

Die Verbandsversammlung beschließt, die Baumaßnahme „Los 2 - Sanierung Pumpwerk Gewerbegebiet Lausitz“ an das Unternehmen Umwelttechnik & Wasserbau GmbH Leipzig zu vergeben. Der Verbandsvorsteher und der Vorsitzende der Verbandsversammlung werden ermächtigt, dem vorbenannten Unternehmen den Auftrag zu erteilen.

8. Beschluss 6/8/14 - nichtöffentlich

Die Verbandsversammlung beauftragt den Verbandsvorsteher, Herrn Hauptvogel, die Anhörung gemäß Schreiben der ILB vom 09.10.2014 auf Basis des bekannten Schriftsatzes fristgerecht zu beantworten.

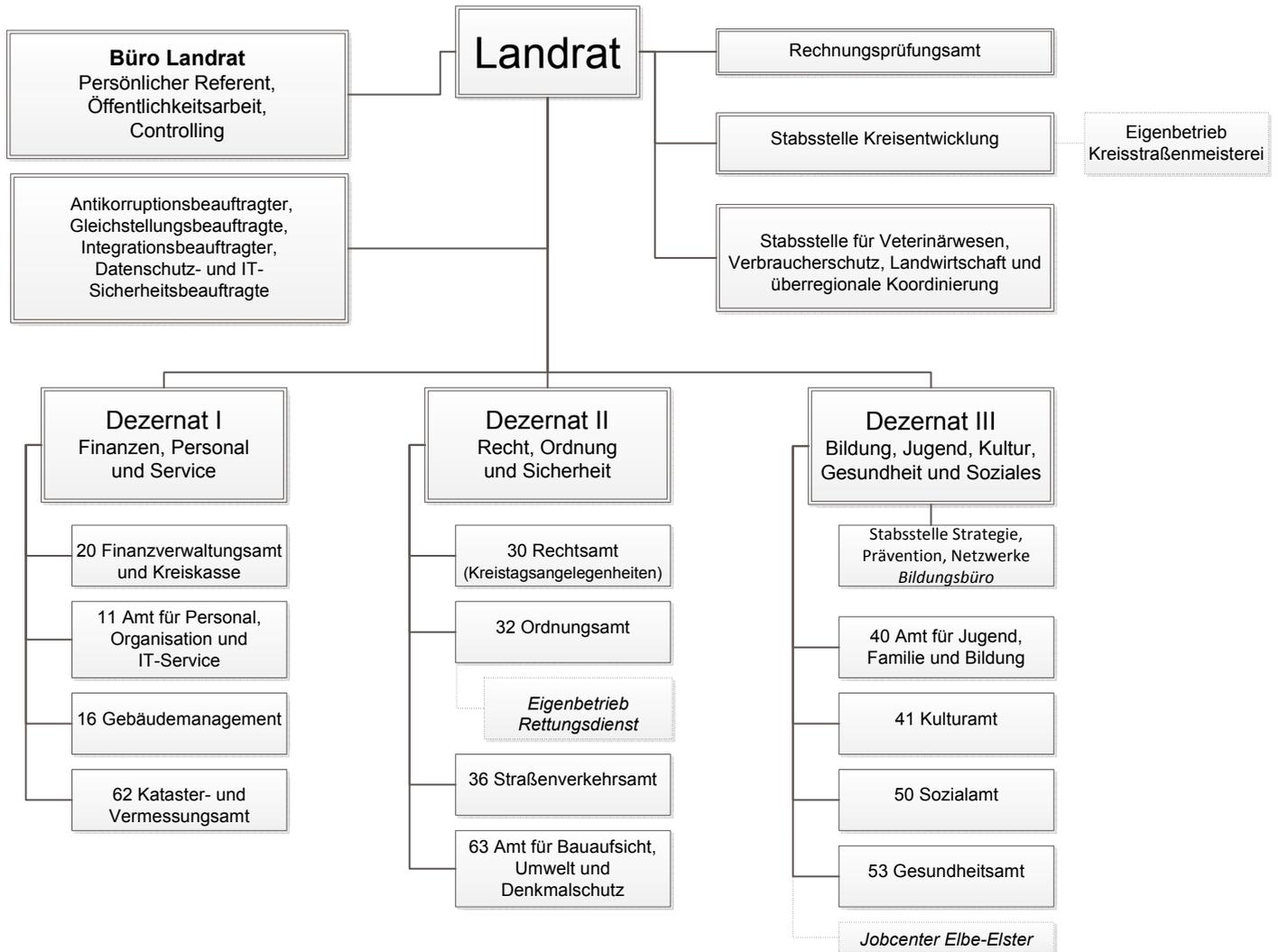
Hauptvogel
Verbandsvorsteher

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Das Amtsblatt mit diesen Bekanntmachungen ist im Internet veröffentlicht unter <http://www.lkee/Aktuelles-Kreistag.de>

Dezernatsverteilungsplan der Kreisverwaltung Elbe-Elster

(ab 01/2015)


Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
- **Pressestelle:** Tel.: 03535 46-1243, Fax: 03535 46-1239
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>
E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- **Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0
www.wittich.de/agb/herzberg
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.
Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 63,70 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten oder als PDF für 1,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag anfordern.
Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

Allgemeine Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

dienstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr

donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Darüber hinaus können bei vorheriger Absprache außerhalb dieser Sprechzeiten telefonisch Termine mit dem jeweiligen Fachamt vereinbart werden.

Abweichungen von den allgemeinen Öffnungszeiten

Straßenverkehrsamt

Riesaer Straße 17, 04924 Bad Liebenwerda

Außenstelle des Straßenverkehrsamtes

Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde

montags 08:00 bis 12:00 Uhr

dienstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

mittwochs geschlossen

donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

freitags 08:00 bis 12:00 Uhr

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg

montags, mittwochs, donnerstags 07:00 bis 16:00 Uhr

dienstags 07:00 bis 17:00 Uhr

freitags 07:00 bis 12:30 Uhr

Außenstellen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde und

Riesaer Straße 19, 04924 Bad Liebenwerda

Termine nach telefonischer Vereinbarung über 03535 46 2681

Schulverwaltungs- und Sportamt

Sachgebiet Schülerbeförderung/Fahrtkostenerstattung

dienstags 8:00 bis 11:00 und 14:00 bis 17:00 Uhr

donnerstags 8:00 bis 11:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr

Dienstgebäude der Landkreisverwaltung Elbe-Elster

Haupthaus:

Ludwig-Jahn-Straße Landkreis Elbe-Elster
Ludwig-Jahn-Straße 2
04916 Herzberg (Elster)
Telefon: 03535 46-0
Fax: 03535 3133
E-Mail: landrat@lkee.de

mit: **Sitz des Landrates; Büro des Landrates; Kämmerei; Stabsstelle Kreisentwicklung; Stabsstelle Veterinärwesen; Verbraucherschutz; Landwirtschaft und überregionale Koordinierung; Gebäudemanagement; Amt für Personal, Organisation und IT-Service; Rechnungsprüfungsamt; Finanzverwaltung und Kreiskasse, Rechtsamt (mit Kreistagsbüro); Kreisarchiv; Gleichstellungsbeauftragte; Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragte; Integrationsbeauftragter; Sicherheits- und Präventionsberater**

Nebenstellen:

Landkreis Elbe-Elster
An der Lanfter 5
04916 Herzberg (Elster)
mit: **Ordnungsamt; Rettungsdienst; Feuerwehrtechnisches Zentrum**

Landkreis Elbe-Elster
Nordpromenade 4
04916 Herzberg (Elster)
mit: **Kataster- und Vermessungsamt; Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft; Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz**

Landkreis Elbe-Elster
Grochwitzer Straße 20
04916 Herzberg (Elster)
mit: **Schulverwaltungs- und Sportamt; Bildungsbüro; Sozialamt; Jugendamt; Gesundheitsamt**

Landkreis Elbe-Elster
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg (Elster)
mit: **Kulturamt; Kreismusikschule; Kreisvolkshochschule; Kreismedienzentrum**

Außenstelle:

Landkreis Elbe-Elster
Kirchhainer Straße 38a
03238 Finsterwalde
mit: **Straßenverkehrsamt, Jugendamt, Gesundheitsamt, Bauaufsicht; Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft**

Landkreis Elbe-Elster
Riesaer Straße 17, 19
04924 Bad Liebenwerda
mit: **Straßenverkehrsamt, Jugendamt, Gesundheitsamt, Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft, Sozialamt**